

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schloen und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg / Vorpommern folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neu Schloen erlassen:

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Plan.
Der Restanteil dieser Satzung ist:

Kataster- und Vermessungsamt
Waren (Müritz)
Am alten Bahndamm 14
O-2030 Waren (Müritz)

im Auftrag
Kischew
Unterschrift

Zeichenerklärung

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
Zweckbestimmung: Feuchtbiotop (§ 9 Abs 6 Bau GB)

Grenze des Geltungsbereichs

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Verfahrensverfahren

Die Aufstellung der Satzung über den im Zusammenhang beabsichtigten Neu-Schießen gem. § 34 Abs. 4 wurde am 14.03.1991 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schloßen beschlossen. Der ursprüngliche Besannungs- und Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang und Bekanntmachung
 27.3.91 bis zum 27.4.91 erfolgt

den 2205 91

Der Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.07.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

den 01.07.91

Der Bürgermeister

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwornitz, auf die vorstehenden Beschlüsse und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.9.31 geantwortet. Das Ergebnis ist im Verwaltungshandbuch

den 27.09.91

Die Satzung über den im Zusammenhang bedachten ... wurde
am 27.09.91 von der Gemeindevertretung der Gemeinde ... beschlossen.

den 27 09 91

Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung bestehend aus 26
wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes
am 13.03.82 4. II 650a-512.33.0 erteilt.

2022.10.32

Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang stehenden Antrag Nr. 11 hiermit
ausgefertigt

den 28. 10 82

Die Erteilung der Genehmigung dieser Satzung sowie der neue Bestand der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedem einzuholen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist bis zum 28.10.82 bis 30.11.82. Insbesonders bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verfügung zum Verhängen und Formvorschriften und vom Ministerium der Verwaltung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauG 88) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.10.82 im Markt gedruckt.

Der Bürgermeister

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs 1 Nr 18, Abs 6, 7, 8)
Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grundwassergewinnung § 2 II

1-2000